



ENERGIE
ZUKUNFT
SCHWEIZ

Anmeldung Klimaprämie (Förderung) für Holzheizungen

Angaben zur Heizungsbesitzerin resp. zum Heizungsbesitzer

Anrede:

Firma (optional):

Vorname:

Name:

Strasse Nr.:

PLZ:

Ort:

E-Mail-Adresse:

Tel. (mobile):

Standort der Heizung (falls abweichend von der obenstehenden Adresse)

Strasse Nr.:

PLZ:

Ort:

Als Heizungsbesitzer/in bestätigen Sie hiermit, dass Sie von den Förderkriterien (siehe folgende Seiten) Kenntnis genommen haben, diesen zustimmen, und dass die Angaben im Fördergesuch wahrheitsgemäß und vollständig erfolgen werden.

Ort, Datum:

Bitte fügen Sie hier Ihren Namen und Ihre Unterschrift ein:

(Wir benötigen die Unterschrift der Besitzerin oder des Besitzers der neuen Heizung)

Die Anmeldung ist nur gültig, wenn diese vor Auftragsvergabe für den Heizungsersatz (Installationsarbeiten & Materialbestellung) unterzeichnet wurde.

Sobald wir dieses Dokument mit der Unterschrift der Heizungsbesitzerin bzw. des Heizungsbesitzers erhalten haben, ist Ihr Projekt für die Klimaprämie für Holzheizungen angemeldet.

Die Anmeldung garantiert jedoch nicht einen Anspruch auf einen Förderbeitrag. Die Förderfähigkeit und die Höhe der Förderung werden im nächsten Schritt abgeklärt und Ihnen mitgeteilt.

Klimaprämie – Förderkriterien Holzheizungen

Förderprogramm Holzheizungen Schweiz; Schweizerisches Kompensationsprojekt No. 0228

Nicht zur weiteren Verbreitung durch Programmpartner bestimmt, Anpassungen sind möglich.

Hier finden Sie immer die aktuellste und gültige Version: www.ezs.ch/teilnahmebedingungen-holzheizungen

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung folgendes:

1. Zulässige Holzheizungen

Die neue Holzheizung¹ ersetzt eine oder mehrere bestehende Öl-, Erdgas-, oder Flüssiggas Heizungen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Wohnraumheizungen sowie fossil-bivalente² Holzheizungen mit einer installierten Leistung kleiner 50 kW. Grössere bivalente Heizsysteme sind zulässig, unter Vorbehalt der Förderwürdigkeit.

2. Anmeldung vor Auftragsvergabe

Die [Anmeldung](#) zur Klimaprämie wird vom/von der Heizungsbesitzer/in unterzeichnet, bevor er/sie sich zum Kauf des erneuerbaren Heizsystems verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Anmeldung vor der Auftragsvergabe für die Installationsarbeiten und der Materialbestellung der neuen Holzheizung erfolgt.

3. Förderwürdigkeit

Nur Holzheizungen, die im Vergleich zu einer rein fossilen Lösung als unwirtschaftlich eingestuft werden, sind förderberechtigt. Energie Zukunft Schweiz AG (EZS) überprüft jedes Fördergesuch auf seine Wirtschaftlichkeit über eine Betriebsspanne von 15 Jahren und kann bei Bedarf weitere Informationen und Nachweisdokumente dafür verlangen.

4. Qualitätsanforderung

bis und mit 70 kW: a. [Leistungsgarantie](#) gemäss den Vorgaben von EnergieSchweiz und
b. [Qualitätssiegel](#) für Holzheizkessel von Holzenergie Schweiz.

grösser 70 kW³: Qualitätssicherung nach QMHolzheizwerke ([QMmini](#), für Holzheizung grösser 500 kW oder bivalenten Heizsystemen [QM standard](#)).

5. Nachweisdokumente

Antragsrelevante Angaben müssen auf Anfrage mit Nachweisdokumenten belegt werden, dazu gehören u.a. der historische Energieverbrauch der letzten drei bis vier Jahre sowie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

6. CO₂-Einsparungen

Die CO₂-Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch die Holzheizung erzielt werden, werden an EZS abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus. Die CO₂-Einsparungen werden von EZS beantragt und durch das BAFU in Form von Bescheinigungen (1 Bescheinigung = 1 Tonne CO₂) ausgewiesen.

7. Keine zwingenden Verpflichtungen

Unternehmen mit Klimazielen, die explizit den fossilen Heizungsersatz verbieten und gleichzeitig Fördermöglichkeiten wie den Kompensationsmechanismus ausschliessen, können nicht ins Programm aufgenommen werden.

¹ Pellet-, Stückholz oder Hackschnitzelheizung für Komfort- und Prozesswärme sowie Spezialholzfeuerung (Holz-Pyrolyse Anlage, Restholz-, Altholz-, Rinden-, Holzstaubfeuerung oder holzbefuerter Lufterhitzer)

² Neben der erneuerbaren Heizung wird ebenfalls eine fossile Heizung (Öl, Gas, Flüssiggas) betrieben, inkl. Notheizung.

³ Ausschlaggebend ist die Gesamtleistung des Holzheizungssystems. Wenn z.B. zwei 60 kW Pelletheizungen verbaut werden (=120 kW), dann muss eine Qualitätssicherung gemäss QMHolzheizwerke sichergestellt werden.

8. Finanzhilfen und weitere Förderungen

Allfällige weitere Finanzhilfen und Förderungen (nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden) im Zusammenhang mit dem neuen Heizsystem sind EZS zwingend offen zu legen.

Eine Doppelförderung mit kantonalen Subventionen (Gebäudeprogramm) für den Heizungsersatz ist nicht möglich. Doppelförderungen mit anderweitigen Finanzhilfen oder Förderungen von Gemeinden und Bund werden durch EZS bei der Gesuchsprüfung abgeklärt und sind nur mit unterzeichneter Wirkungsaufteilung⁴ zulässig (Formular wird durch EZS bereitgestellt).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt. Weitere Informationen über Finanzhilfen und Förderungen finden Sie [hier](#)⁵.

9. Monitoring

Vollständig erneuerbare Heizsysteme, die ausschliesslich Komfortwärme⁶ liefern (Standardfall), melden auf Nachfrage von EZS den Holzverbrauch und gegebenenfalls Stromverbrauch pro Kalenderjahr mit Nachweisdokumenten (z.B. über Lieferscheine und Lagerbestände).

Im Falle von nicht erneuerbaren bivalenten Systemen, bei Wärmeverbänden und Prozesswärme erfolgen die Messungen gemäss den Vorgaben der Messmittelverordnung (siehe [hier](#)⁴) und werden EZS pro Kalenderjahr inkl. Nachweisdokumenten eingereicht.

10. Anrechenbare Wärmelieferungen (Neubauten, EHS und CO₂-Abgabebefreiung)

Gefördert werden einzig Wärmelieferungen von Holzheizungen und Wärmepumpen, welche Wärmelieferungen von fossilen Heizungen ersetzen⁷. Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten, Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS)⁸ und von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind EZS zwingend offen zu legen.

Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten und Unternehmen im EHS werden nicht gefördert.

Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Emissions- oder Massnahmenziel) werden gefördert, insofern sie nicht zur Zielerreichung angerechnet werden⁹.

Hier finden Sie eine Checkliste aller notwendigen Nachweisdokumente für das Fördergesuch (auch unter Downloads auf der Webseite www.klimapraemie.ch erhältlich)

- Für den Standardfall (monovalent (1:1) & Komfortwärme): [Nachweisdokumente Standardfälle](#)
- Für alle anderen Projekte: [Programmübersicht und Checkliste Nachweisdokumente](#)

Nur Projekte, die alle Förderkriterien erfüllen, haben einen Anspruch auf die Klimaprämie.

⁴ Anhang E: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html>

⁵ https://www.energiezukunftschweiz.ch/wAssets/docs/foerderprogramme/klimapraemie/anhang_foerderkriterien_de.pdf

⁶ Raumwärme und Brauchwasser

⁷ Bei Wärmeverbänden können für die Förderung nur Neuanschlüsse, die innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme an den Wärmeverband anschliessen, berücksichtigt werden.

⁸ Ausnahme: die dadurch erzielten Emissionsverminderungen werden nicht vom EHS erfasst.

⁹ Bei Unternehmen mit Emissionsziel müssen Bescheinigungen im Monitoring über die Zielerreichung ausgewiesen werden, bei Unternehmen mit Massnahmenziel darf die Wärmepumpe nicht als Massnahme vorgesehen sein.